



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 28/15

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Zuoz** beschloss an seiner Sitzung vom 22. Juli 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:1000 Albanas und einen Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Albanas umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 14. Juli 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 21. April 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 22. Juli 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 30. Juli 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:1000 Albanas

1. Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung

Am 3. März 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zu, welche am 1. Mai 2014 zusammen mit der dazugehörenden Anpassung der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft getreten ist. Die Übergangsregelung von Art. 38a Abs. 2 RPG bestimmt, dass bis zur bundesrätlichen Genehmigung eines an die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a RPG angepassten Kantonalen Richtplans „Siedlung“ im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert wer-

den darf. In Art. 52a Abs. 2 lit. a RPV wird diese Vorgabe dahingehend präzisiert, dass während der Übergangsfrist von Art. 38a Abs. 2 RPG Einzonungen nur dann genehmigt werden dürfen, wenn im Kanton seit Inkrafttreten der RPG-Revision (1. Mai 2014) mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder eine entsprechende Auszonung mit dem gleichen Entscheid erfolgt.

Die Gemeinde Zuoz sieht im Gebiet „Albanas“ lediglich einen Zonenabtausch vor. Mit einem flächengleichen Tausch von 14 m² soll die Überbaubarkeit eines Baugrundstücks verbessert werden. Da die Bauzonenfläche nicht vergrössert wird, steht dem Vorhaben nichts entgegen.

2. Gefahrenzonen

Der im Zonenplan 1:1000 Albanas dargestellte Planausschnitt liegt vollumfänglich in einem Erfassungsbereich mit vollständigem Ereigniskataster. Im Informationsplan wird hingewiesen, dass der gesamte Planausschnitt mit einer Gefahrenzone 2 überlagert ist. Am 22. April 2015 wurde von der Gefahrenkommission III eine Überarbeitung der Gefahrenzonenpläne für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Zuoz vorgenommen (Protokoll-Nr. 3_2015_02_P).

Die Gemeinde wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die überarbeiteten Gefahrenzonenpläne bei der nächsten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Zuoz zu berücksichtigen und die entsprechenden Änderungen in der Nutzungsplanung zu überführen sind.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:1000 Albanas vom 22. Juli 2015 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Albanas

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Albanas vom 22. Juli 2015 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Albanas** vom 22. Juli 2015 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Albanas** vom 22. Juli 2015 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Der Gemeindevorstand Zuoz sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Chur, 20. Oktober 2015

mitgeteilt: 22. Okt. 2015

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat